

Unfall-Angehörigenrenten,  
VdN-Invaliden-Teilrenten bei einem Körper-  
schaden von mehr als 50 Prozent,  
VdN-Elternrenten,  
Bergmannsvollrenten, die nach Vollendung  
des 50. Lebensjahres gezahlt werden,  
Bergmannsrenten,  
Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, In-  
validität oder Erwerbsbehinderung,

\*2. 5.— DM monatlich zu

Unfall-Witwen-Renten und VdN-Witwen-  
Renten, die an arbeitsfähige Personen ge-  
zahlt werden.

(2) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag, wenn weder der Rentner noch der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte ein weiteres Einkommen hat.

#### § 5

(1) Zu den Renten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden folgende Zuschläge für die Ehegatten von Rentnern gezahlt:

1. 9.— DM monatlich, wenn

ein Ehegattenzuschlag nach den Bestim-  
mungen der Sozialversicherung gewährt  
wird, sofern der Rentner gemäß § 4 Abs. 1  
Ziff. 1 für sich einen Zuschlag zur Rente  
erhält,

2. 5.— DM monatlich, wenn

kein Ehegattenzuschlag nach den Bestim-  
mungen der Sozialversicherung gewährt  
wird, sofern der Rentner gemäß § 4 Abs. 1  
Ziff. 1 für sich einen Zuschlag zur Rente  
erhält.

(2) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag, wenn der Ehegatte des Rentners kein eigenes Einkommen und seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin hat.

#### § 6

Zuschläge zu Renten aus der freiwilligen Versicherung  
bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Für Empfänger von Renten aus der von der Deut-  
schen Versicherungs-Anstalt gemäß Verordnung vom  
25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Ver-  
sicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823)  
übernommenen freiwilligen Versicherung gelten die  
§§ 4 und 5.

Zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

#### § 7

Empfänger von Rente aus der Sozialversicherung und  
zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz erhalten  
Zuschläge zu ihrer Rente aus der Sozialversicherung  
gemäß §§ 1 und 2, wenn Rente und zusätzliche Alters-  
versorgung zusammen den Betrag von 600,— DM mo-  
natlich nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt durch die  
Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw.  
durch die Sozialversicherung bei der Deutschen Ver-  
sicherungs-Anstalt.

#### § 8

(1) Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der  
Intelligenz, die keine Rente aus der Sozialversicherung  
beziehen und ihren Wohnsitz in der Deutschen Demo-  
kratischen Republik haben, erhalten für sich folgende  
Zuschläge zu ihrer Rente, wenn diese 600,— DM mo-  
natlich nicht übersteigt:

1. 9.— DM monatlich zu

Altersrenten,  
Invalidentrenten,  
Renten wegen Berufsunfähigkeit,  
Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, In-  
validität oder Erwerbsbehinderung,

2. 5.— DM monatlich zu

Witwen-Renten, die an arbeitsfähige Per-  
sonen gezahlt werden.

(2) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß Abs. 1 erfolgt auf Antrag, wenn kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

(3) Für die Zahlung von Ehegattenzuschlägen gilt § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 sinngemäß.

(4) Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung der Intelligenz, die keine Rente aus der Sozialversicherung beziehen und ihren Wohnsitz im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, erhalten für sich den Zuschlag zu ihrer Rente, wenn diese 600,— DM nicht übersteigt, gemäß der für Groß-Berlin geltenden Regelung.

(5) Die Zahlung der Zuschläge erfolgt auf Antrag durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt oder durch die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt, die die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz aus-  
zahlt.

#### § 9

Zusammentreffen mehrerer Renten

Beim Zusammentreffen mehrerer Renten oder bei zu-  
sätzlicher Zahlung von Unterstützungen aus der Sozial-  
fürsorge wird der Zuschlag für den Rentner bzw. den  
Ehegatten des Rentners nur einmal gezahlt.

#### § 10

Zuschläge zu den Barunterstützungen der Sozialfürsorge  
sowie anderen Unterstützungen

(1) Zu den Barunterstützungen der Sozialfürsorge so-  
wie anderen Unterstützungen werden folgende Zu-  
schläge gezahlt:

1. 9.— DM monatlich zu

Hauptunterstützungen für Hilfsbedürftige,

2. 9.— DM monatlich zu

Mitunterstützungen für Haushaltsange-  
hörige, wenn diese

- a) als Frauen das 60., als Männer das 65. Le-  
bensjahr vollendet haben oder
- b) mindestens 66% Prozent erwerbsbehin-  
dert (invalide) sind,

3. 9.— DM monatlich zu

Mitunterstützungen für Ehegatten von  
Hauptunterstützungsempfängern, wenn die  
Voraussetzungen zur Erlangung des Zu-  
schlages gemäß Ziff. 2 nicht erfüllt sind.

(2) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß Abs. 1 erfolgt auch an Personen, die von ihren unterhaltsverpflichteten Angehörigen, soweit diese Arbeiter und Angestellte sind, im Falle der Hilfsbedürftigkeit unterhalten werden. Diese Regelung gilt sinngemäß für Bewohner von itaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sowie nicht-staatlichen Einrichtungen, wenn die Aufnahme in die zuletzt genannten Einrichtungen mit Zustimmung des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens erfolgte.

(3) Die Zahlung von Zuschlägen gemäß den Ab-  
sätzen 1 und 2 erfolgt auf Antrag, wenn kein Arbeits-  
rechtsverhältnis besteht, keine Rente oder andere Ein-  
künfte vorhanden sind, zu denen bereits der Zuschlag  
von anderen Stellen gezahlt wird.

#### § 11

Zahlung von staatlichen Kinderzuschlägen

Zu den Renten und Unterstützungen werden staat-  
liche Kinderzuschläge entsprechend der Verordnung  
vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen  
Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) gezahlt.

#### § 12

Begrenzung

(1) Auf die Zuschläge gemäß §§ 1 bis 7 und 11 sind die  
Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begren-  
zung der Renten nicht anzuwenden.

(2) Die Zuschläge gemäß §§ 10 und 11 fallen nicht  
unter die für die Begrenzung der Gesamtunterstützung  
der Sozialfürsorge oder andere Unterstützungen fest-  
gesetzten Höchstbeträge.

#### § 13

Anzeigepflicht von Veränderungen

Alle Veränderungen, die die Gewährung von Zu-  
schlägen gemäß dieser Verordnung berühren, sind der